Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 140 (2014)

Heft: 6

Rubrik: Kleinanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Neue Grussverordnung

Geschätzte Mitbürger, geschätzte Mitbürgerinnen,

Krachenwil steht unter Schock. Seit im Januar der für die Gemeindefinanzen zuständige Herbert Lüchinger auf offener Strasse mit der Formel «Guten Tag, Herr Banker» konfrontiert wurde, wird offensichtlich auf breiter Front gegen die elementarsten Anstandsregeln verstossen. Der Rat hat deshalb in einer Sondersitzung die folgenden Anordnungen per sofort in Kraft gesetzt.

1. Zweck

Die vorliegende Verordnung bezweckt die Förderung der sozialen Kohäsion innerhalb des Gemeinwesens durch die allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung eines minimalen Kommunikationsstandards bei spontanen Begegnungen oder Annäherungen von im Sinne des Gesetzes urteilsfähigen Individuen im öffentlichen Raum.

2. Grusspflicht

Grundsätzlich ist jede erwachsene Person bzw. Gruppe bei einer Annäherung auf weniger als 8,30 Meter zu grüssen. Offensichtliches Unterlaufen dieser Vorschrift durch abruptes Wechseln der Strassenseite, Betreten eines Ladens oder gar Umkehren gilt als Missachtung und wird auf Antrag mit Busse oder Haft geahndet. Keinen Anspruch auf eine Begrüssung haben Vertreter von zwielichtigen Wirtschaftszweigen, Fundraiser sowie unbekleidete Personen. Grusspflichtig sind Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren.

3. Rahmenbedingungen

Gegrüsst wird grundsätzlich bei der ersten Begegnung im Tagesverlauf, danach nur noch in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Stunden. Während Gottesdiensten oder anderen Situationen, in denen ein verbaler Gruss störend wirkt, genügt ein diskretes Nicken. Als unschicklich gelten lautstarke Begrüssungen in öffentlichen Toiletten, Apotheken und Sexshops.

4. Verbale Formen

Der Standardgruss lautet «Grüezi», «Salam» oder «Ciao», evtl. unter Beifügung von Titel und Namen. Ebenfalls empfohlen werden Feststellungen von allgemeinem Interesse wie «Scheissregen» oder «Verdammte Sauhitze heute». Als eher schnoddrig gelten Begrüssungen wie «Heute schon gebumst?» oder Anspielungen auf den Gesundheitszustand «Wie gehts der Leber?»

5. Spezielle Grüsse

Hohe Würdenträger, Staatsgäste und Personen des öffentlichen Lebens (Gemeinderäte und Mitarbeitende der Gemeindekanzlei) werden durch Abnehmen der Kopfbedeckung und Kniefall gegrüsst, allenfalls auch durch Küssen beider Füsse. Zungenküsse und Berührungen des Intimbereichs haben ausschliesslich bei Vorliegen des gegenseitigen Einvernehmens zu erfolgen.

6. Verbotene Grüsse

Die erhobene, geballte Faust sowie das Ziehen des Bajonetts werden als Grussform nicht mehr toleriert. Ebenfalls verboten ist der Hitlergruss, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ein Heben des gestreckten Arms über einen Winkel von 70 Grad nicht als Gruss, sondern als Anhaltegebot im Strassenverkehr definiert ist. ebenfalls dem Verbot unterliegen Ausdrücke, die dazu geeignet sein könnten, Anders- und Nichtgläubige zu diskriminieren («Grüss Gott»).

Gesucht: div. landwirtschaftliche Berater (m/w)

Gemäss «Agrarpolitik des Bundes 2014 – 2017» sollen die Landwirte für verschiedenste Massnahmen und Unterlassungen Geld erhalten. Um aus dem umfangreichen Katalog von 900 Vorschlägen die lukrativsten auszuwählen, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und einer professionellen Unterstützung. Wir suchen deswegen erfahrene Berater. Anfragen und komplette Bewerbungen an consulting@blw.admin.ch.

ZU VERSCHENKEN: RESTAURANTFÜHRER

Seit der Veröffentlichung des letzten Berichts über die hygienischen Zustände im Schweizer Gastgewerbe ist die Nachfrage nach unserem seinerzeit sehr beliebten Restaurantführer «Hörnli&Kackets» völlig eingebrochen. Wir geben deshalb den aktuellen Lagerbestand von 2700 Büchern gratis ab. Das Material kann während der Bürozeiten beim Verlag abgeholt werden.

Anfragen an office@BesserEssen.ch.



Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 5/2014):

1. - 5. Preis:

je zwei Tickets für Michel Gammenthalers Programm «Scharlatan» am 11. Oktober 2014 im Casinotheater Winterthur

Cornelia Wilhelm, 8444 Henggart Ruedi Wendel, 8372 Wiezikon Tobias Silbermann, 6004 Luzern Rolf Fink, 8808 Pfäffikon Markus Weibel, 4104 Oberwil

Nächste Verlosung: 20. Juni 2014